



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 3 – 25.02.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport	30
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –	35
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien und Kommunikation“ „Coaching im Sport“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	41
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –	52
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang	57

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Sport
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Education (B. Ed.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Sport vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Sport im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Sport sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Sport erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
0	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	1	4
1	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	1-2	4
2	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	3	4
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	5-6	12
4	TuP* 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	3	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Gerätturnen	3-4	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	1-2	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 1/ Torschuss (Fußball & Handball)	3-4	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 2 (Basketball & Volleyball)	4-5	6
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportsportbereich	4-5	6
10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten (Fahren, Rollen, Gleiten / Rückschlagspiele /Exkursionen)	6	6
11	Fachdidaktik	1-2	9
			Summe: 81

Anmerkung: * TuP = Theorie und Praxis des Sports

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Sport im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge Sportlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge Sportlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

In den Vorleistungen Masterstudium sind Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung bzw. im Besonderen Teil für die Vorleistungen Masterstudium dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Seminar „Bildung und Erziehung“ des Moduls 11 ist das erfolgreiche Absolvieren des Seminars „Einführung in die Arbeits- und Studientechniken“
- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen des Bereichs TuP (Theorie und Praxis des Sports; d.h. den sogenannten Iler-Kursen) ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs)
- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen: Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler-Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).

§ 5c Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5d Ermittlung der Modulnoten

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen 5, 6, 7 und 8 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3).

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung einfach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 2).

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte der folgenden in § 3 genannten Module: Modul 0, Modul 1, Modul 2, Modul 4, Modul 11.

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Sport

¹Die Abschlussnote im Fach Sport ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Sport bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin